

Fristen-Fahrplan: EU AI Act und Schweiz

Der Zeitplan hat sich im Juli 2026 geändert. Wer mit dem alten Fahrplan argumentiert, argumentiert falsch.

- Was seit dem 2. August 2026 tatsächlich gilt
- Was auf 2027 und 2028 verschoben wurde
- Wo die Schweiz steht – und was das für Schweizer Projekte heisst

Die Unterlagen sind älter als das Recht

Fast alle Lehrmittel zu dieser Prüfung wurden vor Mai 2026 erstellt.

Der EU AI Act – Verordnung (EU) 2024/1689 – wurde gestaffelt anwendbar. In praktisch allen Kursunterlagen steht deshalb, dass die Pflichten für Hochrisiko-Systeme am 2. August 2026 greifen.

Das stimmt seit Ende Juli 2026 nicht mehr. Der sogenannte Digital Omnibus hat diesen Block deutlich nach hinten verschoben – die Transparenzpflichten hingegen nicht. Wer den Unterschied kennt, argumentiert in Fallstudien und Fachgesprächen präziser als der Rest.

Wozu man das in der Prüfung braucht

Regulatorische Einordnung taucht in mehreren Handlungskompetenzen auf: A5 Governance, C4 Machbarkeit, E3 Compliance-Überwachung, F4 Sensibilisierung. In PT2 und PT3 ist sie fast immer ein Nebenschauplatz mit Punkten.

Die Zeitachse

Verordnung (EU) 2024/1689, geändert durch den Digital Omnibus.

- **01.08.2024**
Inkrafttreten
Der AI Act tritt in Kraft, wird aber gestaffelt anwendbar.
- **02.02.2025**
Verbote und KI-Kompetenz
Verbotene Praktiken nach Art. 5 sowie die Pflicht zur KI-Kompetenz nach Art. 4.
- **02.08.2025**
GPAI und Governance
Pflichten für Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck, Aufsichtsstruktur, Sanktionsvorschriften.
- **27.07.2026**
Digital Omnibus in Kraft
Verordnung (EU) 2026/1744 ändert den AI Act – fünf Tage vor dem ursprünglichen Hochrisiko-Stichtag.

Die Zeitachse (Fortsetzung)

- **02.08.2026**
Allgemeiner Geltungsbeginn
Unter anderem die Transparenzpflichten nach Art. 50 sowie weitere Governance- und Durchsetzungsregeln.
- **02.12.2026**
Übergangsfrist endet
Generative Systeme, die vor dem 2. August 2026 auf dem Markt waren, müssen die maschinenlesbare Kennzeichnung umgesetzt haben. Zusätzlich greift ein neues Verbot nach Art. 5.
- **02.12.2027**
Hochrisiko nach Anhang III
Eigenständige Hochrisiko-Systeme – verschoben vom 2. August 2026.
- **02.08.2028**
Hochrisiko nach Anhang I
KI in bereits regulierten Produkten, etwa Maschinen oder Medizinprodukte.



Verschoben ist nicht aufgehoben.

Die Hochrisiko-Anforderungen kommen – nur später. Wer die KI-Inventur, die Risikoklassifizierung und die Governance jetzt aufbaut, hat 16 Monate mehr Zeit für saubere Arbeit. Wer wartet, hat denselben Berg mit weniger Anlauf.

Was seit dem 2. August 2026 gilt

Der Teil, der die meisten Projekte tatsächlich betrifft.

- Transparenz gegenüber Nutzenden: Wer mit einem KI-System interagiert, muss das erkennen können – Chatbots, Sprachassistenten, vergleichbare Systeme.
- Kennzeichnung synthetischer Inhalte: Von KI erzeugte oder manipulierte Audio-, Bild-, Video- und Textinhalte müssen in maschinenlesbarer Form als solche erkennbar sein.
- Für Systeme, die bereits vor dem 2. August 2026 auf dem Markt waren, gilt eine Übergangsfrist bis zum 2. Dezember 2026.
- Weiterhin in Kraft: die Verbote nach Art. 5 seit Februar 2025, die Pflicht zur KI-Kompetenz nach Art. 4 und die GPAI-Pflichten seit August 2025.

Wo die Schweiz steht

Keine übergreifende KI-Gesetzgebung – und trotzdem eine Menge geltendes Recht.

- 12.02.2025**
Grundsatzentscheid
Der Bundesrat entscheidet sich für die Ratifizierung der KI-Konvention des Europarats und für sektoruelle Regulierung statt eines eigenen KI-Gesetzes.
- März 2025**
Unterzeichnung
Die Schweiz unterzeichnet die KI-Konvention des Europarats.
- bis Ende 2026**
Vernehmlassungsvorlage
Das Bundesamt für Justiz erarbeitet die für die Ratifizierung nötigen gesetzlichen Massnahmen – Transparenz, Datenschutz, Nichtdiskriminierung, Aufsicht. Parallel entsteht ein Plan für nicht rechtlich verbindliche Massnahmen.

Der Satz, der in jede Fallstudie passt

In der Schweiz gibt es derzeit keine übergreifende KI-Gesetzgebung. Massgeblich sind bestehendes Recht – insbesondere Datenschutz-, Vertrags-, Urheber- und Sektorrecht – sowie der EU AI Act, sobald ein Marktbezug in die EU besteht.

Was Schweizer Projekte konkret prüfen

Vier Fragen, die eine regulatorische Einordnung tragen.

- 1 Besteht ein Marktbezug in die EU – werden Ergebnisse des Systems in der EU verwendet oder das System dort angeboten? Dann gilt der AI Act unabhängig vom Firmensitz.
- 2 Welche Rolle nehmen wir ein: Anbieter oder Betreiber? Die Pflichten unterscheiden sich erheblich.
- 3 In welche Risikoklasse fällt das System – verboten, hochriskant, transparenzpflichtig oder minimal?
- 4 Werden Personendaten bearbeitet? Dann ist das Datenschutzrecht der bindende Rahmen, unabhängig von jeder KI-Regulierung.

Nachprüfen statt nachplappern

Diese Übersicht ist eine Zusammenstellung, keine Rechtsauskunft.

- Verordnung (EU) 2024/1689 und die ändernde Verordnung (EU) 2026/1744 im Amtsblatt der EU – die einzige verbindliche Fassung.
- Bundesamt für Justiz und BAKOM für den Schweizer Stand: Auslegeordnung, Grundsatzentscheid, Vernehmlassungsvorlage.
- Für die Prüfung gilt: Fristen und Rechtsstände ändern sich. Wer eine Jahreszahl nennt, sollte sagen können, woher sie stammt – und einräumen, wenn ein Stand unsicher ist. Das ist Reflexion, kein Eingeständnis.

Haftungshinweis

Keine Rechtsberatung. Stand der Zusammenstellung: September 2026. Für Projektentscheide immer die aktuelle Fassung der Rechtstexte und fachjuristische Beurteilung heranziehen.

Regulatorik ist der billigste Distinktionsgewinn.

Fünf Minuten Aktualisierung, und die Einordnung stimmt wieder. In der Lerngruppe halten wir den Fahrplan bis zur Prüfung nach.

fa-aibs.ch

Private Lerngruppe. Keine Verbindung zur Prüfungskommission oder zu ICT-Berufsbildung Schweiz. Verbindlich sind Prüfungsordnung, Wegleitung und Anhang in der geltenden Fassung.